

UNS AMTSBLATT

Jahrgang 15
24. Februar 2012
Ausgabe 02/12



Postwurfsendung

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Schönberger Land

mit den Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch,
Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf,
Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg



Brücke in Niendorf, Ortsteil Törpt (alt)

Die nächste Ausgabe erscheint am 30. März 2012.

Die nächste Ausgabe
Uns Amtsblatt

erscheint am
30. März 2012
Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist
(Posteingang im Verlag)

22. März 2012

Impressum



UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Schönberger Land**.

Verlag + Satz: Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de,
E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Amt Schönberger Land
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. s. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich,
jeweils zum letzten Freitag
eines Monats

Auflage: 9.006 Exemplare

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 3. Februar 2012

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 S. 777 ff.), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17. Januar 2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 1. Februar 2012 nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

Das Amt Schönberger Land führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissem Halsfell und Krone und der Umschrift AMT SCHÖNBERGER LAND • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Städte Dassow und Schönberg, den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Absatz 1 und 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Stadt bzw. Gemeinde dies vorsieht, vertreten. Im diesem Fall wählen die Stadt- bzw. Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahmen des Abschlussberichtes. Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich der Amtsausschuss zu treffen. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 EUR bis 1.000 EUR zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Amtsvorsteher übertragen.

§ 3

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Amtsausschuss gem. § 136 KV M-V folgenden Ausschuss:

Name

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung

(2) Der Ausschuss nach Absatz 1 besteht aus 7 Mitgliedern.

(3) Die Sitzungen des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses sind öffentlich. Der § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Amtsausschuss wählt zwei Verhinderungsvertreter für alle Finanz- und Rechnungsprüfungsausschussmitglieder.

§ 4

Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheit dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 3.000 EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 EUR pro Monat,
2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 2.500 EUR je Ausgabefall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 EUR.

(3) Der Amtsvorsteher ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9 werden durch den Amtsvorsteher eingestellt, höhergruppiert oder gekündigt.

(4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.

§ 4a

Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass nachstehend aufgeführte Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 EUR nicht übersteigen.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die das Amt über ein Haushalts-

jahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5% der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.

(5) Festlegungen zu § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 EUR übersteigen.

(6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungs-ermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 EUR.

(7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht

Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen.

Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen.

Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen.

Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung und Zweckverbände, in denen die Stadt Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Stadt entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Stadthaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichs-verpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Stadthaushalt angesehen.

(8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt: Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des

geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 5

Rechte der Einwohner

(1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung, Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den Amtsvorsteher zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(2) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6

Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500 EUR, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000 EUR.

§ 7

Verwaltung

Der Amtssitz des Amtes Schönberger Land ist Schönberg. Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer von 5 Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Schönberger Land beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
2. Initiative zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern
3. Erstellung und Fortschreibung eines Frauenförderplanes
4. Erstellung eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit.

(3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereichs ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 EUR monatlich.

(2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel der Entschädigung des Amtsvorstehers nach Abs. 1 pro Tag der Vertretung gewährt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

(4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

(5) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR monatlich.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Amtesbereiches zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen aufgrund wahlrechtlicher Bestimmungen erfolgen in der OSTSEEZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung. Die OSTSEEZEITUNG ist als Tageszeitung über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Service-Center Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen zu beziehen.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den außerhalb der Amtsgebäude aufgestellten Bekanntmachungstafeln des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15 und Dassower Straße 4, 23923 Schönberg. Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Dafür ist die nach § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 05.11.2010 außer Kraft.

Schönberg, den 3. Februar 2012

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5

Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StrVVG M- V) in der Fassung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Art. 4 des LUMwRLUG vom 09.08.2002 (GVOBl. M-V S. 531) werden nachstehende Verkehrsflächen - unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrVVG M-V - mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Lage des Grundstückes ist dem Lageplan zu entnehmen.

„Am Hof - Weg zum Schloss“ = sonstige öffentliche Straße i. S. v. § 3 Ziffer 4 StrWG

Gemarkung Johannstorf/Benckendorf
 Flur: 1
 Flurstück: 15

Festsetzungen:

1. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Stadt Dassow.
2. Es handelt sich um eine öffentliche Verkehrsfläche als Fahrbahn.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Widerspruch eingelegt werden.

Schönberg, den 23.01.2012

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung vom 13.01.1993 (GV0B1. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Art. 4 des LUMwRLUG vom 09.08.2002 (GVOBl. M-V S. 531) werden nachstehende Verkehrsflächen - unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrVVG M-V - mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Lage der Grundstücke ist dem Lageplan zu entnehmen.

„ehem. Bahndamm Dassow - Prieschendorf“ = sonstige öffentliche Straße i. S. v. § 3 Ziffer 4 StrWG M-V

Gemarkung Lütgenhof
 Flur: 1
 Flurstücke: Flurstück 64

Gemarkung Prieschendorf
 Flur: 1
 Flurstücke: Teilfläche aus dem Flurstück 211 (Die Teilfläche ergibt sich in der Örtlichkeit als abgegrenzter Fahrweg bis nach Prieschendorf, Dassower Straße).

Gemarkung Dassow
 Flur: 1
 Flurstücke: Teilflächen aus den Flurstücken 59/2 und 705/18 (Die Teilflächen ergeben sich in der Örtlichkeit als abgegrenzter Fahrweg).

Festsetzungen:

1. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrVVG M-V die Stadt Dassow.
2. Es handelt sich um öffentliche Verkehrsflächen als Fahrbahn.
3. Die höchstzulässige Geschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt. Die Überlassung für den öffentlichen Verkehr wird auf folgende Benutzungsarten beschränkt: landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fahrzeuge des Klärwerkes, Radfahrer und Fußgänger.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Widerspruch eingelegt werden.

Schönberg, den 24.01.2012



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassow vom 31. Januar 2012

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) hat die Stadtvertretung der Stadt Dassow am 7. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

(1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Ortswehr Dassow, der Ortswehr Harkensee und der Ortswehr Pötenitz, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst in seinem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind Bestandteil der Gebühr.

§ 2**Gebührenfreie Dienstleistungen**

(1) Maßnahmen zur Brandverhütung sind gebührenfrei.

(2) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei.

(3) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch Ersatz von Auslagen gefordert werden. Gleiches gilt auch für Tiere.

§ 3**Gebührenpflicht**

(1) Soweit Gebührenfreiheit lt. Brandschutzgesetz nicht gegeben ist, besteht die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Gebührenpflichtig sind insbesondere:

1. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen;
2. Sicherheitsmaßnahmen beim Entzünden von offenem Feuer;
3. zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten auf Anforderung;
4. Beseitigung von Unfallfolgen, Öl und Betriebsstoffen;
5. Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen im Falle von § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2, 3 BrSchG.

(3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFW auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung

durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.

(4) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFW bereits ausgerückt ist, oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFW nicht zu vertreten hat, unnötig oder unmöglich, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 4**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Auftraggeber sowie mögliche Rechtsnachfolger,
2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch Leistungen wahrgenommen werden,
3. der Halter von Fahrzeugen bzw. der Fahrzeugführer
4. in den Fällen § 26 BrSchG die Brandstifter, Täter, Veranlasser oder Aufsichtspflichtigen.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Bemessungsgrundlage**

(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen und
2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 6**Entstehung der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit Beantragung oder Veranlassung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7**Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Entgeltsätzen (siehe Anlage), der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 8**Haftung**

Werden Fahrzeuge oder Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung dem Gebührensschuldner neben der Gebühr in Rechnung gestellt, wenn ihn oder den von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassow vom 09.10.2000 außer Kraft

Dassow, den 31. Januar 2012

gez. Ploen

Siegel

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage I

Verzeichnis der Entgeltsätze

Entgeltpflichtige Leistungen

Entgelt je Stunde

(1) Gebühren für Personal		7,00 EUR
(2) Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung, einschließlich Geräte		
2.1 Einsatzlöschfahrzeug	ELW 1	111,00 EUR
2.2 Katastrophenschutz	ABC Kat.	51,00 EUR
2.3 Tanklöschfahrzeug	TLF 16/20	74,00 EUR
2.4 Löschgruppenfahrzeug	LF 20/16	195,00 EUR
2.5 Rüstwagen	RW 1 Kat.	121,00 EUR
2.6 Drehleiter	DL(K) 23/12	135,00 EUR
2.7 Gerätewagen	GW	53,00 EUR
2.8 Löschgruppenfahrzeug	LF 8	17,00 EUR
2.9 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	31,00 EUR
2.10 Mannschaftstransportwagen	MTW	15,00 EUR

- (3) Gebühren für Geräte werden nicht erhoben, da diese in den Fahrzeugkosten enthalten sind.
- (4) Eine Überlassung von Geräten ohne Fahrzeug erfolgt nicht.
- (5) Kosten für Verbrauchsmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (6) Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (7) Die Kosten für das Ausrücken eines Löschzuges nach einer missbräuchlichen Alarmierung oder eines Fehlalarms infolge einer Auslösung durch eine private Brandmeldeanlage betragen 300,00 EUR, sofern nicht die Erhebung einer Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 einen höheren Betrag ergeben.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

Betr.: Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet zwischen Travemünder Weg 11 und Hinterweg 3 sowie Satzung über die örtlichen Bauvorschriften Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 15.09.2010 den Aufstellungsbeschluss zur Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet zwischen Travemünder Weg 11 und Hinterweg 3 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst ein rund 1.650 qm großes Gebiet im Norden der Ortslage Dassow, westlich und südlich des Hinterwegs, nördlich des Travemünder Wegs (Flurstücke 278/1 und 292, Flur 1, Gemarkung Vorwerk).

In der Sitzung der Stadtvertretung Dassow am 01.02.2012 wurde der Entwurf der Ergänzungssatzung sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Das Planungsziel besteht darin, eine Fläche im derzeitigen Außenbereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen, die im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt ist. Die Fläche ist aufgrund ihrer integrierten Lage im Siedlungsgefüge für eine ergänzende Bebauung geeignet. Unter Berücksichtigung der ortstypischen Struktur sind zwei Bauplätze für Einzelhäuser vorgesehen.

Der Entwurf der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

05. März 2012 bis zum 05. April 2012

während folgender Zeiten im Amtsgebäude des Amtes Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stadt weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 2 a i. V. m. § 1 Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils keine Umweltprüfung erforderlich.

Dassow, den 15. Februar 2012

gez. Ploen (Siegel)
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Gebiet: Zwischen Travemünder Weg 11 und Hinterweg 3 ohne Maßstab



1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf vom 15. Februar 2012

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ge-

setzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf zur Kindertagesförderung hat die Gemeindevertretung am 24.01.2012 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf wird gemäß § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf

Kostenaufteilung gültig ab dem 01. Januar 2012:

Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Waldgeister“, Stausfeld 40, 23923 Herrnburg

1. Kindergarten

	ganztags	Teilzeit	halbtags
Land und Landkreis	134,00 EUR	76,00 EUR	44,00 EUR
Gemeinde Lüdersdorf	153,15 EUR	112,50 EUR	93,67 EUR
Eltern	153,15 EUR	112,50 EUR	93,67 EUR

Gesamt 440,29 EUR 300,99 EUR 231,34 EUR

Kostenaufteilung gültig ab dem 01. Januar 2012:

Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Landmäuse“, Am Brink 1, 23923 Wahrsow

2. Kindergarten

	ganztags	Teilzeit	halbtags
Land und Landkreis	134,00 EUR	76,00 EUR	44,00 EUR
Gemeinde Lüdersdorf	136,44 EUR	99,52 EUR	82,57 EUR
Eltern	136,44 EUR	99,52 EUR	82,57 EUR

Gesamt 406,88 EUR 275,03 EUR 209,14 EUR

Kostenaufteilung gültig ab dem 01. Januar 2012:

Kindertageseinrichtung Hort der Grundschule Herrnburg, Gärtnerieweg 7, 23923 Herrnburg

3. Hort

	ganztags	Teilzeit
Land und Landkreis	82,00 EUR	45,00 EUR
Gemeinde Lüdersdorf	81,38 EUR	52,39 EUR
Eltern	81,38 EUR	52,39 EUR

Gesamt 244,75 EUR 149,77 EUR

4. Mehrbedarf Eltern:

„Haus der kleinen Landmäuse“ und „Haus der kleinen Waldgeister“

Verspätetes Abholen des Kindes je angefangene Stunde 11,00 EUR

Hort in der Grundschule verspätetes Abholen des Kindes je angefangene Stunde 11,00 EUR

Mehrbedarf in den Ferien Innerhalb der Öffnungszeit je angefangene Stunde 1,90 EUR

Artikel 2

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Lüdersdorf, den 15.02.2012

gez. Prof. Dr. Huzel

(Siegel)

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf vom 26. Januar 2012

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst in seinem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind Bestandteil der Gebühr.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Maßnahmen zur Brandverhütung sind gebührenfrei.

(2) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei.

(3) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch Ersatz von Auslagen gefordert werden. Gleiches gilt auch für Tiere.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Soweit Gebührenfreiheit lt. Brandschutzgesetz nicht gegeben ist, besteht die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Gebührenpflichtig sind insbesondere:

1. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen;
2. Sicherheitsmaßnahmen beim Entzünden von offenem Feuer;
3. zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten auf Anforderung;
4. Beseitigung von Unfallfolgen, Öl und Betriebsstoffen;
5. Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen im Falle von § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2, 3 BrSchG.

(3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFW auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.

(4) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFW bereits ausgerückt ist, oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFW nicht zu vertreten hat, unnötig oder unmöglich, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Auftraggeber sowie mögliche Rechtsnachfolger,
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch Leistungen wahrgenommen werden,
 3. der Halter von Fahrzeugen bzw. der Fahrzeugführer
 4. in den Fällen § 26 BrSchG die Brandstifter, Täter, Veranlasser oder Aufsichtspflichtigen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen und
 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 6

Entstehung der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Beantragung oder Veranlassung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Entgeltsätzen (siehe Anlage), der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 8

Haftung

Werden Fahrzeuge oder Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung dem Gebührensschuldner neben der Gebühr in Rechnung gestellt, wenn ihn oder den von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf vom 06.09.2000 außer Kraft

Selmsdorf, den 26. Januar 2012

gez. Hitzigrat

Siegel

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage I

Verzeichnis der Entgeltsätze

Entgeltpflichtige Leistungen	Entgelt je Stunde	
(1) Gebühren für Personal		11,00 EUR
(2) Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung, einschließlich Geräte		
1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 16-TS	85,00 EUR
1.2 Einsatzlöschfahrzeug	ELW 1	69,00 EUR
1.3 Tanklöschfahrzeug	TLF16/25	161,00 EUR
1.4 Ausrüstungsfahrzeug	RW	42,00 EUR

- (3) Gebühren für Geräte werden nicht erhoben, da diese in den Fahrzeugkosten enthalten sind.
- (4) Eine Überlassung von Geräten ohne Fahrzeug erfolgt nicht.
- (5) Kosten für Verbrauchsmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (6) Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (7) Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig werden muss und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat. Die Kosten für das Ausrücken eines Löschzuges nach einer missbräuchlichen Alarmierung oder eines Fehlalarms infolge einer Auslösung durch eine private Brandmeldeanlage betragen 300,00 EUR, sofern nicht die Erhebung einer Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 einen höheren Betrag ergeben.

Amtliche Mitteilungen

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
-Flurneuordnungsbehörde -

AZ: 5433.4-M-21-003/Selmsdorf

Beschluss über die Einstellung des Bodenordnungsverfahrens Selmsdorf

1. Das Bodenordnungsverfahren Selmsdorf wird nach § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen eingestellt.
2. Dem Bodenordnungsverfahren Selmsdorf unterlagen nachfolgende Flurstücke:
 Gemarkung: Selmsdorf Dorf
 Flur: 3
 Flurstück: 67/1, 67/2, 68/1, 68/2,68/3, 71, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2
3. Begründung
 Nachträglich sind Umstände eingetreten, die - hätten sie bei der Einleitung des Verfahrens vorgelegen - dazu geführt hätten, das Bodenordnungsverfahren nicht einzuleiten. Die Einstellung des Verfahrens ist somit anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Franzburg, den 06.02.2012

Im Auftrag

gez. Koll LS
Abteilungsleiter

Ausgefertigt:
 Franzburg, den 07.02.2012



Gemeinde Selmsdorf
Der Bürgermeister



Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Selmsdorf ist ab 01.04.2012 die Stelle eines/einer

Schulhausmeisters/in

zu besetzen. Die Besetzung der Stelle erfolgt im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses.

Das Aufgabengebiet umfasst Hausmeistertätigkeiten in der Schule und Sporthalle.

Der/die Stellenbesetzer/in muss den Führerschein Klasse B besitzen. Eine handwerkliche Ausbildung wird vorausgesetzt.

Der/die Bewerber/in sollte sich durch Zuverlässigkeit und Belastbarkeit auszeichnen sowie Durchsetzungsvermögen und einen guten Umgang mit Schülern und Bürgern haben.

Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden/Woche, die überwiegend außerhalb der Schulferien zu erbringen ist. Bei Bedarf kann sich die Arbeitszeit auch auf die Abendstunden, Wochenenden sowie Sonn- und Feiertage verlagern.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf, lückenlose Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien) sind bis zum 14. März 2012 an folgende Anschrift zu richten:

Amt Schönberger Land, Fachbereich Zentrale Dienste
Am Markt 15, 23923 Schönberg

Weitere Auskünfte erteilt Frau Warobiow,
Tel.-Nr.: 038828 330-115.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Gemeinde Selmsdorf
Der Bürgermeister

Bei der Gemeinde Selmsdorf ist befristet vom 01.04.2012 bis 31.03.2014 die Stelle eines/einer

Gemeindearbeiters/Gemeindearbeiterin

zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst die Erfüllung kommunaler Aufgaben (wie z. B. Grünflächenpflege, Straßen- und Wegereinigung, Streu- und Räumdienst).

Der/die Stellenbesetzer/in muss den Führerschein Klasse B besitzen. Der Besitz des Führerscheins Klasse C und/oder C1 sowie des Berechtigungsscheines zum Führen von Motorsägen wäre wünschenswert.

Der/die Bewerber/in sollte sich durch Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit auszeichnen. Eine handwerkliche und/oder gärtnerische Ausbildung wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt gemäß TVöD. Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden/Woche. Bei Bedarf kann sich die Arbeitszeit auch auf die Abendstunden, Wochenenden sowie Sonn- und Feiertage verlagern.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf, lückenlose Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien) sind bis zum 14. März 2012 an folgende Anschrift zu richten:

Amt Schönberger Land, Fachbereich Zentrale Dienste
Am Markt 15, 23923 Schönberg

Weitere Auskünfte erteilt Frau Warobiow,
Tel.-Nr.: 038828 330-115.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Bürgerinformationen

Liebe Schönbergerinnen und Schönberger,

schön wäre es, wenn ich Ihnen bereits Vorhaben für das Jahr 2012 benennen könnte. Leider ist das noch nicht möglich, da wir noch nicht wissen, welche finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Aber hinweisen möchte ich Sie auf unser Volkskundemuseum, in dem aktuelle Ausstellungen gezeigt werden, die unseren Besuch verdienen.

Ich möchte auch darauf verweisen, dass unsere Partnerstadt Ratzeburg im Jahr 2012 950 Jahre alt wird und aus diesem Grunde zahlreiche Veranstaltungen stattfinden. Sicher ist da auch etwas für Sie dabei.

Am 16. Februar übernahm Herr Michael Heinze das Amt des Bürgermeisters der Stadt Schönberg. Seit diesem Tage nehme ich wieder die Funktion des Ersten Stellvertreters wahr.

Ihr Lutz Götze

Erster stellv. Bürgermeister

Stadt Dassow
Der Bürgermeister

Bürgerinformation

Die Stadtvertretung Dassow hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2011 die nachstehende 1. Änderung der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbuschhalle der Stadt Dassow vom 07.06.2011 gültig zum 01.01.2012 beschlossen.

1. Änderung der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbuschhalle der Stadt Dassow vom 07.06.2011

Gültig ab 01.01.2012

Entgelttarif

	Entgelttarif
1. private Veranstaltungen	
a) Kulturraum	pro Stunde 15,00 EUR pro Tag 90,00 EUR
b) Speiseraum	pro Stunde 15,00 EUR pro Tag 80,00 EUR
c) Hauswirtschaftsraum	pro Tag 70,00 EUR
d) private Sportnutzung	pro Stunde und Feld 10,00 EUR
2. Training	
2.1 ortsansässige Vereine	
a)	pro Feld 0,00 EUR
b)	2 Felder 0,00 EUR
2.2 andere Vereine	
a)	pro Feld 300,00 EUR
b)	2 Felder 500,00 EUR
3. Wettkämpfe/Turniere	
3.1 ortsansässige Vereine	
a)	pro Feld 0,00 EUR
b)	2 Felder 0,00 EUR
3.2 andere Vereine	
a)	pro Feld 300,00 EUR
b)	2 Felder 500,00 EUR
4. Veranstaltungen	
4.1 ortsansässiger Vereine	
a)	pro Feld 0,00 EUR
b)	2 Felder 0,00 EUR

- 4.2 andere Veranstalter
bei Veranstaltungen ohne Eintritt
- | | | |
|----|----------|------------|
| a) | pro Feld | 300,00 EUR |
| b) | 2 Felder | 500,00 EUR |
- 4.3 andere Veranstalter
bei Veranstaltungen mit Eintritt
- | | | |
|----|----------|------------|
| a) | pro Feld | 400,00 EUR |
| b) | 2 Felder | 600,00 EUR |
5. **Gastronomische Versorgung**
- | | | |
|----|-------------|------------|
| a) | ganze Halle | 250,00 EUR |
| b) | halbe Halle | 150,00 EUR |
| c) | Im Foyer | 80,00 EUR |
- Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee und alkoholfreien Getränken bei Wettkämpfen und Turnieren ist kein Entgelt zu entrichten.
Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee, alkoholfreien sowie alkoholischen Getränken ist seitens der ortsansässigen Vereine kein Entgelt zu entrichten.
6. **Kaution**
(bei anderen Veranstaltern und anderen Vereinen) 200,00 EUR
7. **Verleihen von Mobiliar**
Das Verleihen von Mobiliar ist nicht zulässig.

gez. Ploen
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 15.12.2011 folgende Beschlüsse:

Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Selmsdorf „Versorgungszentrum Selmsdorf nordöstlich der Kreuzung B 104/ B 105“

hier: Aufstellungsbeschluss - Vorlage: VO/4/0498/2011

Beschluss

- Für das in der Anlage dargestellte rd. 0,50 ha große Gebiet in der Ortslage Selmsdorf, gelegen nordöstlich des Kreuzungsbereiches von B 104 und B 105 und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 mit der Gebietsbezeichnung „Mühlenbruch“, umfassend einen Teilbereich des Flurstücks 79/3 der Flur 3, Gemarkung Selmsdorf Dorf, soll die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 mit der Gebietsbezeichnung „Versorgungszentrum Selmsdorf“ aufgestellt werden.
- Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:
Mit dem Bebauungsplan Nr. 20 beabsichtigt die Gemeinde Selmsdorf, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes zu schaffen. Der geplante Lebensmittelmarkt soll eine Verkaufsfläche erreichen, die die Einstufung des Marktes als großflächiger Einzelhandel nicht erforderlich macht. Schwerpunkt des Versorgungszentrums soll die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und sonstigen Waren des täglichen Bedarfs sein.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
7 Ja-Stimmen

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf

hier: geänderter Aufstellungsbeschluss - Vorlage: VO/4/0500/2011

Beschluss

- Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs.1 BauGB mit geändertem Geltungsbereich im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Versorgungszentrum Selmsdorf nordöstlich der Kreuzung B 104/B 105“.
- Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Anlage dargestellt, die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
7 Ja-Stimmen

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Herrenwiekers Camp/ Krempelmoor“ der Gemeinde Selmsdorf

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - Vorlage: VO/4/0491/2011

Beschluss

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf billigt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Herrenwiekers Camp/ Krempelmoor“ sowie den Entwurf der entsprechenden Begründung.
- Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie der Entwurf der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern und über die öffentliche Auslegung zu informieren.
- Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
7 Ja-Stimmen

Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 i. V. m. § 17 Abs. 3 BauGB i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 „Windpark Selmsdorf“ der Gemeinde Selmsdorf

hier: Aufstellungsbeschluss - Vorlage: VO/4/0499/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung einer neuen Veränderungssperre für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 „Windpark Selmsdorf“ der Gemeinde Selmsdorf entsprechend Anlage.
Der Beschluss über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
7 Ja-Stimmen

Abberufung und Neuwahl der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses - Vorlage: VO/1/0429/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beruft folgende weitere Mitglieder des Amtsausschusses mit Wirkung vom 31.12.2011 ab: Herr Marcus Kreft, Herrn Karl-Heinz Kniep, Herrn Willi Mühlenberg, Herrn Christian Albeck.
Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt mit Wirkung vom 01.01.2012 folgende 2 Mitglieder sowie deren Vertreter für den Amtsausschuss:
Herrn Albeck Vertreter: Herr Kreft
Herrn Kniep Vertreter: Herr Mühlenberg.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
7 Ja-Stimmen

**Fahrbahnmarkierungen 30 km/h in Selmsdorf -
Vorlage: VO/3/0208/2011**
Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt in den vorstehend genannten Straßen, Fahrbahnmarkierungen „30“ in der Ausführung „30“ mit Kreis, Ziffer 2,00 m, Innendiagonale 4,00 m, weiß aufzubringen. Die Anzahl der Fahrbahnmarkierungen wird auf 14 Stück gemäß der vorstehend genannten Auflistung festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
7 Ja-Stimmen

**Beratung und Beschlussfassung
zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Selmsdorf - Vorlage: VO/3/0211/2011**
Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf vom 06.09.2000 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

**Beschluss zum Wirtschaftsplan 2012
für die treuhänderische Erschließung Wohngebiet
Dr.-Leber-Straße - Vorlage: VO/2/0209/2011**
Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf genehmigt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 für die treuhänderische Erschließungsmaßnahme - Wohngebiet „Dr. - Leber - Straße“.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
- Enthaltung

**Vereinheitlichung der Bibliotheksöffnungszeiten -
Vorlage: VO/8/0005/2011**
Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, die Öffnungszeiten wie folgt zu ändern:

Mo 13:00 bis 18:00 Uhr
Die 11:00 bis 16:00 Uhr
Mi 13:00 bis 18:00 Uhr
Do 11:00 bis 16:00 Uhr
Fr 11:00 bis 16:00 Uhr

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
2 Enthaltungen

**Geburtstagsregelung/Postversand -
Vorlage: VO/8/0006/2011**
Beschluss

Die persönliche Überbringung von Glückwünschen und einen Blumenstrauß durch den Bürgermeister erfolgt zum 80., 85., 90. Geburtstag und zur goldenen, diamantenen, eisernen Hochzeit. Ab dem 90. Geburtstag wird dem Jubilar jedes Jahr eine Glückwunschkarte geschickt. Zu 70. und 75. Geburtstagen erfolgt der Versand von Glückwunschkarten. Für Glückwunschkarten sind 4 verschiedene Motive vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
7 Ja-Stimmen

**Rad- und Wanderwegekonzept
der Gemeinde Selmsdorf - hier: 2. Anpassung,
Ergänzung und Fortführung der Beschilderung -
Vorlage: VO/7/0165/2011**
Beschluss

Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Schönberger Land mit der Beschaffung der erforderlichen drehbaren Wegesperren.

- 2 Stück drehbare Wegesperren.

Die Wegesperren sind aus den vorhandenen Haushaltsmitteln zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
8 Ja-Stimmen

**Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die In-
standsetzung der ländlichen Wege - Vorlage:
VO/7/0167/2011**
Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, für den Wegeausbau der unter Punkt 1 bis 5 genannten Wege 75.000 EUR in den Haushalt 2012 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
- Enthaltung

Sitzungskalender 2012 - Vorlage: VO/7/0171/2011**Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Sitzungskalender für das 1. Halbjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen
3 Gegenstimmen
- Enthaltung

**Antrag der BfS zur Grenzdokumentationsstätte
Schlutup - Vorlage: VO/7/0172/2011**
Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt an dem Beschluss vom 08.06.2011 festzuhalten. Die Verwaltung wird beauftragt diesen Beschluss umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

**Änderungen der Wohnsitzanteile für die Kita
in Selmsdorf wg. neuer Landes- und Kreismittel
ab 01.01.2012 - Vorlage: VO/1/0451/2011**
Beschluss

Die Gemeinde Selmsdorf beschließt für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes (§ 20 KiföG) für Krippe, Kiga und Hort für den Zeitraum ab 01.01.2012 gemäß der Berechnung in der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
8 Ja-Stimmen

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 29.11.2011 folgende Beschlüsse:

Kauf eines Tanklöschfahrzeuges TLF 16/25 für die Ortswehr Herrsburg - Vorlage: VO/3/0164/2011-1 Beschluss

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt den Kauf eines Tanklöschfahrzeuges TLF 16/25 zum Kaufpreis von 65.000,00 EURO.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
14 Ja-Stimmen

Müllsammelaktion am 24.03.2012 - „Wir sind dabei!“

Coladosen, Papier, Kippen und jeder nur erdenkliche Unrat in den Büschen: Wenn der Schnee schmilzt, zeigt sich wieder die hässliche Seite der Gemeinde. Höchste Zeit für den traditionellen Frühjahrsputz. Am 24. März 2012 lädt die Gemeinde Selmsdorf wieder alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Institutionen, Feuerwehren, Kindergärten, Schulklassen, Jugend- und Freizeiteinrichtungen, Sportler und Selmsdorfer Firmen ein, für ein sauberes Selmsdorf zu sorgen. Bitte, liebe Selmsdorferinnen und Selmsdorfer, macht mit und lasst uns gemeinsam anpacken, Treffpunkt ist um 09:00 Uhr am Gemeindehaus. Papierspieker, Handschuhe und Müllsäcke werden zur Verfügung gestellt. Die Putzaktion endet offiziell gegen 12:00 Uhr auf dem Schulhof. Als Belohnung erhalten die kleinen Helfer eine Kugel kühle Belohnung. Die beliebte „Gulaschkanone“ wartet in diesem Jahr auch in der Schulaula. Alle, die mitgemacht haben, erhalten ein Bändchen als Helfersymbol ums Handgelenk. Um 12 Uhr dankt der Bürgermeister Detlef Hitzigrat den fleißigen Helfern für ihren Einsatz.

„Schönbarger Späldäl“ in Selmsdorf

Die Niederdeutsche Bühne Schönberg spielt „De Querkopp“. Ein böser Satiriker hat einmal gesagt: „Seit ich die Menschen kenne, liebe ich die Tiere!“ Bestimmt hat er das geäußert als er auf den Dauernörgler des Lustspiels „De Querkopp“ (von Rudolf Korf) gestoßen ist. Denn dieser Leberecht ist das Urbild des Nervbohrers, der seine Umwelt malträtiert. Dabei könnte das „Ekel“ Leberecht Knorr in seinem Wohnblock so glücklich und zufrieden mit seiner Nachbarschaft leben. Aber mit selbstzerstörerischer Bosheit sucht er jeden kleinsten Anlass für einen Streit. Das vereint zwangsläufig seine Mitmenschen, die sich bei so viel Dauerstress ausgefallene Gegenaktionen einfallen lassen müssen. Trotz aller Verbissenheit des „Gnatzkopfes“ wird mit vielen humorigen Gegenaktionen der Dauerstreiter kräftig in die Mangel genommen und es ist für den Zuschauer sicherlich ein sehr witziges Vergnügen, mitzerleben, wie ein verhinderter Opa selbst für Enkelkinder sorgen muss. Mit sehr interessanten Neubesetzungen ist dieser Spaß am Samstag, dem 10. März 2012 um 19:00 Uhr in der Schulsporthalle Selmsdorf zu erleben, Einlass ab 18:00 Uhr. Die gastronomische Versorgung erfolgt durch die Gaststätte „Bei Detlef“. Kartenvorverkauf zu 5,00 Euro ab 13.02.2012 in der Gemeindebibliothek Selmsdorf. Lübecker Straße 35. Restkarten an der Abendkasse.

Weitere Informationen unter www.stadt-schoenberg.de/allg/vereine/spaeldael.htm.

Fischereischeinprüfung

Hiermit werden gem. § 2 Abs. 1 Fischereischeinprüfungsverordnung den nächsten Prüfungstermin für das Amt Schönberger Land bekannt gegeben:

Dienstag, 13.03.2012, 17:00 Uhr
Schönberg, Am Markt 15, Hinterhaus

Prüfungsteilnehmer haben sich spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt Schönberger Land, Ordnungsamt, Dassower Straße 4, Zimmer 102, 23923 Schönberg, schriftlich zur Prüfung anzumelden. Anmeldeformulare für die Prüfung liegen zur Abholung bereit oder sind auf der Homepage unter www.schoenberger-land.de herunterzuladen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Langer unter Tel. 038828 330-135 gern zur Verfügung.

Amt Schönberger Land Ordnungsamt

Dassower Straße 4
23923 Schönberg

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Dassow

Vereine können ihre Anträge noch bis zum 31.03.2012 auf dem entsprechenden Formular beim Amt Schönberger Land einreichen. Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur der Stadt Dassow entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1. Ziel der Förderung

Gefördert werden Vereine, die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger Dassows tätig sind und eine möglichst umfassende Breitenwirkung haben. Gefördert werden nur Sachkosten und Betriebskosten, die unmittelbar mit der förderungswürdigen Aufgabe des Vereins in Zusammenhang stehen. Personalkosten werden nicht gefördert.

1.2. Grundsätze der Förderung

- 1.2.1. Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in Dassow sowie Vereine aus dem Landkreis, die in der Stadt Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.
- 1.2.2. Über die Förderung kann nur auf Antragstellung entschieden werden.
- 1.2.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.
- 1.2.4. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.
- 1.2.5. Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Stadt Dassow erfolgen.
- 1.2.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- 1.2.7. Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 1.2.8. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 1.2.9. Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur.

2. Förderungswürdige Projekte

2.1. Förderung für kulturelle Zwecke

- 2.1.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche.
- 2.1.2. Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Dassow.
- 2.1.3. Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen.

2.2. Sportförderung

- 2.2.1. Förderung von Sportveranstaltungen und Sportaktivitäten für Kinder und Jugendliche.
- 2.2.2. Förderung des Breitensports.

2.3. Förderung für soziale Zwecke

- 2.3.1. Förderung des sozialen Engagements.
- 2.3.2. Förderung von Projekten zur Unterstützung sozial benachteiligter Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen in Dassow.
- 2.3.3. Förderung von Projekten, die in Notlage geratene Bürger unterstützen.

2.4. Förderung der Seniorenarbeit

- 2.4.1. Unterstützung der Interessen älterer Bürger.
2.4.2. Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

2.5. Förderung der Jugendarbeit

- 2.5.1. Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich.

2.6. Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung

- 2.6.1. Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen.
2.6.2. Förderung der Umweltaufklärung und Umweltbildung.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Die Antragstellung soll auf dem entsprechenden Formular erfolgen.
3.2. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Satzung beizufügen.
3.3. Die zur Förderung beantragten Projekte sind zu benennen und kurz zu erläutern. Dabei sind Ort, Termin sowie Zielgruppe zu nennen und dem Antrag beizufügen.
3.4. Die Gesamtfinanzierung ist darzustellen.
3.5. Anträge auf finanzielle Zuwendung sollen bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Amt Schönberger Land eingereicht werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel.
3.6. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen und mit einem Posteingangsstempel zu versehen. Die Vereine, die den Verwendungsnachweis nicht bis zum 31.03. eingereicht haben, müssen die Fördermittel zurückzahlen.

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Schönberg

Vereine können ihre Anträge noch bis zum 31.03.2012 auf dem entsprechenden Formular beim Amt Schönberger Land einreichen. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

1. Allgemeine Förderbedingungen**1.1 Ziel der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen, die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger Schönbergs sind und eine möglichst umfassende Breitenwirkung haben. Gefördert werden nur Sachkosten. Betriebs- und Personalkosten werden nicht gefördert.

1.2. Grundsätze der Förderung

- 1.2.1. Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in Schönberg sowie Vereine aus dem Landkreis, die in der Stadt Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.
1.2.2. Über die Förderung kann nur auf Antragstellung entschieden werden.
1.2.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.
1.2.4. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.
1.2.5. Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Stadt Schönberg erfolgen.
1.2.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.
1.2.7. Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
1.2.8. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
1.2.9. Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales.

2. Förderungswürdige Projekte und Maßnahmen**2.1. Förderung für kulturelle Zwecke**

- 2.1.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche.
2.1.2. Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Schönberg.
2.1.3. Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen.

2.2. Sportförderung

- 2.2.1. Förderung von Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
2.2.2. Förderung des Breitensports.

2.3. Förderung für soziale Zwecke

- 2.3.1. Förderung des sozialen Engagements.
2.3.2. Förderung von Projekten zur Unterstützung sozial benachteiligter Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen in Schönberg.
2.3.3. Förderung von Projekten, die in Notlage geratene Bürger unterstützen.

2.4. Förderung der Seniorenarbeit

- 2.4.1. Unterstützung der Interessen älterer Bürger.
2.4.2. Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

2.5. Förderung der Jugendarbeit

- 2.5.1. Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich.

2.6. Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung

- 2.6.1. Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen.
2.6.2. Förderung der Umweltaufklärung und Umweltbildung.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Die Antragstellung soll auf dem entsprechenden Formular erfolgen.

Antrag auf finanzielle Fördermittel für Vereine in Dassow 2012

Antragsteller:
(Bezeichnung des Vereins):

Ansprechpartner:

Anschrift:

Tel. Nr.:

Es wird eine Zuwendung für den Verein beantragt.

Gesamtkosten =
Euro

Öffentliches Mittel: =Euro
(Kreis, Land, Bund)

Höhe des Eigenanteils: =Euro

Höhe des beantragten Zuschusses =Euro

Bankverbindung: Konto-Nr.:

BLZ:

Bank:

Kontoinhaber:

Erklärung:

- Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.
- Die Richtlinie zur Gewährung von Fördermitteln an Vereine ist mir bekannt.
- Mir ist bekannt, dass bei Ausfall des Fördergrundes der Zuschuss zurückgezahlt werden muss.

Dassow, den

Unterschrift

- 3.2. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 3.3. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind in einem Anschreiben inhaltlich zu erläutern.
- 3.4. Der Zeitpunkt (Monat) der Maßnahme muss feststehen, darf sich jedoch innerhalb von drei Monaten verschieben.
- 3.5. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Satzung beizufügen.
- 3.6. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist darzustellen.
- 3.7. Anträge auf finanzielle Zuwendung sollen bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Amt Schönberger Land eingereicht werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel.
- 3.8. Fördermittel müssen spätestens am 31.12. des laufenden Jahres mit dem entsprechenden Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Vereine, die die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist vornehmen, müssen die Fördermittel zurückzahlen.
- 3.9. Erhaltene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder nicht alle zur Verfügung gestellten Mittel verbraucht wurden.

Frauentagsfeier in der Gemeinde Papenhusen



Hiermit laden wir alle Frauen und Mädchen der Gemeinde Papenhusen zur diesjährigen Frauentagsfeier mit gemütlichem Kaffeetrinken und Programm am Samstag, dem 10. März 2012 um 15:00 Uhr in das Gemeindehaus ein.

gez. Der Festausschuss

Törpter Brückenfest

Am Sonnabend, dem 7. Januar 2012 fand an der Brücke in Törpt das Törpter Brückenfest statt. Ob Alt, ob Jung, ob Groß oder Klein, wir luden alle Törpter hierzu ein. Bei Kaffee und Kuchen, bei Glühwein, Saft oder Sekt trafen sich ca. 60 Einwohner zur feierlichen Übergabe der neuen Brücke.

Diese wurde symbolisch übergeben mit den Worten: „Wir geben die Törpter Brücke frei - wir wünschen stets gute Fahrt und immer Unfall frei!“

Antrag auf finanzielle Fördermittel für Vereine in Schönberg 2012



Antragsteller:
(Bezeichnung
des Vereins):

Ansprechpartner:
Anschrift:

Tel. Nr.:

Es wird eine Zuwendung für die nachstehend aufgeführte Maßnahme beantragt:

Bezeichnung der Maßnahme:

Zielgruppe der Maßnahme:
.....
(z. B. Kinder, Senioren, Öffentlichkeit etc.)

Ort der Maßnahme:

Termin/Dauer: Datum: von: bis:

Voraussichtliche Teilnehmerzahl:
..... Personen

Gesamtkosten der Maßnahme =Euro

Öffentliches Mittel: =Euro
(Kreis, Land, Bund)

Höhe des Eigenanteils: =Euro

Höhe des beantragten Zuschuss =Euro

Bankverbindung: Konto-Nr.:

BLZ:

Bank:

Kontoinhaber:

Erklärung:

- Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.
- Die Richtlinie zur Gewährung von Fördermitteln an Vereine ist mir bekannt.
- Mir ist bekannt, dass ein bewilligter Zuschuss bei Ausfall der Maßnahme zurückgezahlt werden muss.

Schönberg, den

Unterschrift



Anlage: Erläuterung der beantragten Maßnahme



v. l.: A. Schumacher (2. stellv. Bürgermeisterin), S. Kaven (1. stellv. Bürgermeisterin), M. Bentin (Bürgermeisterin)



Neue Brücke in Törpt

Unsere kleine Brücke in Törpt,
sie wurde im Jahre 1856 errichtet,
befahren wurde sie bis 2011,
dann hat man sie vernichtet.

Sie hat alle möglichen Fahrzeuge getragen,
sogar Panzer sind drübergefahren.
Da war kein Beamter und hat geprüft,
ob das Gewölbe noch tragfähig ist.

Aber dann kam ein Brückenprüfer,
das war im Oktober 2010,
er hat die Brücke von allen Seiten beseh'n.
Im Gemäuer sah er wohl kleine Risse und Spalten,
d. h. die Traglast für 3,5 t kann sie noch halten.

Keine Durchfahrt für Müllauto, Bus, Laster, Hänger mit Mist,
nur noch 3,5 t die Tragfähigkeit ist.
Willst Du jetzt Törpt mit diesen Fahrzeugen erreichen,
musst über Groß Siemz - ausweichen.

Auch unser Landwirt musste diese Umwege fahren,
wie soll er dabei Material und Diesel einsparen?

Das größte Problem - das war der Schülerbus,
er fährt nicht mehr macht einfach Schluss.
Den Vorschlag, über den Plattenweg fahren,
das birgt angeblich große Gefahren.
Der Busbetrieb, er sagte „Nein -
darauf lassen wir uns gar nicht ein!“

Die Törppter, die sind ja einfallsreich
Sie bildeten Fahrgemeinschaften - für den schulischen Bereich.
Für ein ganzes Jahr -
nicht immer einfach, aber wunderbar.
An dieser Stelle ein Lob an die Eltern, Omas,
Opas, Mütter und Väter
Ein kleines Dankeschön, das kommt dann später.

Unser Haushalt hat bisher schwarze Zahlen geschrieben.
Die Gemeindevertreter, es sind ihrer sieben,
haben beraten, überlegt, Vorschläge gemacht -
z. B. eine Hängebrücke einfach drüber doch da wurde nur ge-
lacht -
Wer hat sich solchen Unsinn ausgedacht?

So etwas ist nicht möglich, das kann nicht sein.
Es muss unbedingt eine neue Brücke sein.
Doch woher bekommen wir 200 TEuro aufgetrieben?
Der Landkreis muss helfen - er wurde angeschrieben.

Mitarbeiter des Schönberger Amtes und ich
saßen bei der LRin und Herrn von Boetticher an einem Tisch.
Nach langer Beratung - ein großes Glück,
die Zusage von Mitteln, wir kehrten erleichtert zurück.

Nun glauben Sie ja nicht der Bau kann beginnen,
fragen Sie Frau Kopp, die kann ein Lied davon singen.
Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben,
sie haben meistens Bedenken, diese werden niedergeschrieben.

Es wird gehört das Kataster- und Vermessungsamt,
auch Telekom, e.on/edis und der Zweckverband,
der Denkmalschutz, das Umweltamt,
die Denkmalpflege, der Wasser- und Bodenverband.
Sie alle wurden angeschrieben Im Januar,
zur kalten Jahreszeit,
manche Behörden sind nicht so schnell - sie haben viel Zeit.

Ein Planungsbüro muss mit an den Tisch
sonst läuft hier gar nichts - ganz gewiss.
Bevor die Baumaschinen rückten an,
lag vor uns auf dem Tisch der Brückenplan.
Mit Umverlegung einer Wasserleitung,
Und glauben Sie mir es ist kein Spaß,
für den Otter einen Extrasteg,
er macht sich sonst die Füße nass.

Wir hatten beim Brückenbau unheimlich viel Glück,
denn Petrus hielt den Regen für uns extra zurück.
Petrus war uns sehr gewogen,
stimmt's Leute, das ist nicht gelogen.

Die Baufirma, sie rückte mit schweren Geräten heran -
und der Abriss des Gewölbes begann.

Nun steht sie da - unsere Brücke - ein Ersatz,
ob sie nun schöner und stabiler ist
das ist nicht gewiss,

das wird sich zeigen -sie soll halten 70 Jahr -
dann beraten hierüber wohl unsere Enkel oder Urenkel -
na klar.

Wir werden dieses wohl kaum erleben,
wer weiß, aber Wunder soll es ja geben.

Nun liebe Törppter, die Brücke soll leben,
darauf wollen wir einen heben!

gez. M. Bentin
Bürgermeisterin

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg Februar/März 2012

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
29.02.2012	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
01.03.2012	Seniorensport 14:00 - 15:00 Uhr „Rudis Kl. Volkshaus“ Schönberg	BRH Schönberg
06.03.2012	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
07.03.2012	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
08.03.2012	2. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
08.03.2012	Seniorensport 14:00 - 15:00 Uhr „Rudis Kl. Volkshaus“ Schönberg	BRH Schönberg
09.03.2012	Beratung und Information über soziale Fragen (Rente, Pflege, Behinderung usw.) 13:30 Uhr „Rudis Kl. Volkshaus“ R.-Hartmann-Straße 14	Sozialverband Deutschland Ortsverband Schönberg
13.03.2012	Vorstandssitzung 14:30 Uhr im Schönberger Sportlerheim	BRH Schönberg
13.03.2012	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
14.03.2012	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
15.03.2012	Vortrag über Seeadler in	Volkskundemuseum

	Mecklenburg 19:00 Uhr im Volkskundemuseum	in Schönberg
15.03.2012	Seniorenport 14:00 - 15:00 Uhr „Rudis Kl. Volkshaus“ Schönberg	BRH Schönberg
20.03.2012	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
21.03.2012	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
22.03.2012	Plattdeutscher Abend mit Herrn Wangerin 19:00 Uhr im Volkskundemuseum Schönberg	Heimatbund Fürstentum Ratzeburg e. V.
22.03.2012	2. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
22.03.2012	Seniorenport 14:00 - 15:00 Uhr „Rudis Kl. Volkshaus“ Schönberg	BRH Schönberg
27.03.2012	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
28.03.2012	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
29.03.2012	Seniorenport 14:00 - 15:00 Uhr „Rudis Kl. Volkshaus“ Schönberg	BRH Schönberg

Weitere Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags

15:00 - 16:00 Uhr	Kinderturnen von 0 - 3 Jahren
16:00 - 17:00 Uhr	Spiel und Spaß für Kinder von 8 - 12
17:00 - 18:30 Uhr	allgem. Sportgruppe
19:00 - 21:00 Uhr	Basketball für Jugendliche ab 14
20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

immer donnerstags

19:00 - 20:00 Uhr	Volleyball für Mädchen
20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

immer freitags

19:00 - 21:00 Uhr	allgem. Sportgruppe
-------------------	---------------------

immer sonntags

15:00 - 18:00 Uhr	Fußball
-------------------	---------

Veranstaltungen der DRK- Familienbildungsstätte, Pelzerstraße 15,

23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 75 9522, Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung	
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastik- raum der Palmberghalle	Senioren- gymnastik	
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastik- raum der Palmberghalle	Senioren- gymnastik	
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastik- raum der Palmberghalle	Hatha-Yoga	
	dienstags	17:15 - 18:15	Schönberg Katharinen- haus	Wirbelsäulen- gymnastik
		19:30 - 21:00	Schönberg Gymnastik- raum der Palmberghalle	Tai Chi*
mittwochs	19:00 - 21:00	Grundschule am Oberteich	Ölmalen (14-täglich gerade KW)	
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40	
	18.30 - 20.00	Schönberg Gymnastik- raum der Palmberghalle	Yoga zur Atem- und Körper- wahrnehmung*	
	19:00 - 20:00	Schönberg Palmberghalle	TAE BO Intro	
	20:00 - 21:00	Schönberg Palmberghalle	TAE BO (bis 09.08.2012)	

* Anmeldung erbeten

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	20:00 - 21:00 Uhr	Rettungsschwimmer- training für Erwachsene	in Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz Badeteich
immer mittwochs 14-täglich	17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	Schönberg
immer donnerstags	17:30 - 18:30 Uhr	Rettungsschwimmer- training Für Kinder	in Lübeck Schwimm- halle Pferdemarkt

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischaun und mitmachen!

Montag	17:30 - 18:30 Uhr	Rückentraining
	19:00 - 20:00 Uhr	Body - Fitness
Dienstag	18:45 - 19:45 Uhr	Rückentraining
Achtung - Das Training findet im Vereinsheim der Schützenzunft statt.		
Dienstag	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
Mittwoch	18:00 - 22:00 Uhr	Badminton
Donnerstag	17:00 - 18:00 Uhr	Rückentraining

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im März 2012

**Sie wissen noch nicht was der März für Sie bereit hält?
Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!**

Immer montags	Seniorenport in der Turnhalle der Grundschule Herrsburg Wann? 16:30 Uhr
immer dienstags (außer Schulferien)	„Kreativwerkstatt“ Wo? Bücherei des SFH im Einkaufszentrum Herrsburg Wann? 15:15 Uhr - Kinderkurs 16:30 Uhr - Kurs für Jugendliche von 12 - 15 Jahren
	Treff der Singergruppe „HARMONIE“ Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrsburg Wann? 18:15 Uhr Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf
immer dienstags	Seniorentreff Wo? im Jugendklub Lüdersdorf, Hauptstr. 7 Wann? 13:30 Uhr Veranstalter: Volkssolidarität Lüdersdorf
	Skatnachmittag Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrsburg Wann? 14:00 Uhr Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf
	Wald-Erlebnis-Gruppe Wo? Waldparkplatz Straße Schattin Wann? 15:00 Uhr Veranstalter: SF Herrsburg
Donnerstag, 01.03.2012	Spielenachmittag Wo? Seniorenklub, Hauptstraße 10 A in Herrsburg Wann? 14:00 Uhr Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

(Informationen: Klaus Tietze: 01749775630)

Dienstag	Boxen allgemein	16:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch	Fußball für Kinder	17:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch	Badminton allgemein	20:00 - 21:30 Uhr
Donnerstag	Boxen allgemein	16:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	Volleyball allgemein	20:15 - 21:45 Uhr

Dassower Jugend-, Kultur und Freizeitverein e. V.

Träger der Familienbegegnungsstätte Dassow

Die Familienbegegnungsstätte wurde am 11. Januar 2002 eröffnet, sie ist für alle Generationen offen und ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Gepflegte, freundliche Räume, in denen die Mitglieder unseres Vereins Sie herzlich willkommen heißen, laden Sie ein.

Ein gut ausgestatteter Kleinkinderspielplatz wartet auf seine Besucher.

Wir sind immer für Sie da.

Montag

14:30 - 15:30 Uhr	Gehirnjogging und Gedächtnistraining
15:00 - 17:00 Uhr	Töpfern für Fortgeschrittene

Dienstag

14:00 - 17:00 Uhr	Seniorencafé
14:30 - 17:00 Uhr	kreatives Gestalten für Kinder ab 8 Jahren
14:30 - 17:00 Uhr	Spiel und Kontaktgruppe für Eltern mit Kleinkindern ab 6 Monate
18:30 - 20:00 Uhr	Yoga

Mittwoch

14:00 - 15:00 Uhr	Senioren-gymnastik
20:00 - 21:30 Uhr	Yoga (Anmeldung immer möglich)

Donnerstag

15:00 - 17:00 Uhr	Töpfern für Anfänger (Einstieg jederzeit)
15:00 - 17:00 Uhr	Spielenachmittag für Jung und Alt

Jeden 1. Dienstag im Monat

09:30 Uhr	Frühstück mit prominenten Gästen
-----------	----------------------------------

Jeden letzten Donnerstag im Monat

15:00 Uhr	Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen für alle Geburtstagskinder ab 70 Jahre
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selmsdorf im März 2012

Datum, Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungs-ort
09.03.2012, 19:00 Uhr	Frauentagsfeier	Schulsport-halle
10.03.2012, 19:00 Uhr	Späldäl	Schulsport-halle
10.03.2012,		
10:00 - 13:00 Uhr	Klamottenkiste	Kirche Selmsdorf
24.03.2012, 09:00 Uhr	Müllsammelaktion	Treffpunkt: Gemeindehaus Selmsdorf

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat März zum Geburtstag

Frau Erna Böttcher	Lüdersdorf	86 Jahre
Herr Ernst Timm	Schattin	84 Jahre
Herr Willi Donner	Feldhusen	87 Jahre
Frau Annaliese Ernst	Schönberg	87 Jahre
Frau Ilse Kröger	Selmsdorf	87 Jahre
Frau Lilli Mohr	Selmsdorf	85 Jahre
Frau Adele Stickel	Schönberg	83 Jahre
Frau Meta Gollombeck	Dassow	89 Jahre
Herr Hanns-Peter Maas	Selmsdorf	83 Jahre
Herr Ernst Hahn	Selmsdorf	85 Jahre
Frau Lisbeth Meier	Dassow	91 Jahre
Herr Willibald Volke	Schönberg	84 Jahre
Frau Gundrun Freese	Schönberg	70 Jahre
Frau Maria Hinnemann	Pötenitz	92 Jahre
Frau Eva Kiesow	Schönberg	81 Jahre
Herr Hans-Heinrich Langpaap	Schönberg	84 Jahre
Frau Liesbeth Bade	Dassow	81 Jahre
Frau Elli Rath	Rosenhagen	83 Jahre
Frau Erika Wangelin	Dassow	81 Jahre
Herr Günter Ament	Schönberg	83 Jahre
Herr Olaf Weidner	Palingen	70 Jahre
Frau Gerda Kreffta	Lütgenhof	83 Jahre
Herr Manfred Meiburg	Lüdersdorf	75 Jahre
Frau Ursula Wriege	Tankenhagen	80 Jahre
Herr Alfred Bluhm	Dassow	75 Jahre
Frau Ingrid Frenz	Pötenitz	83 Jahre
Herr Bruno Kraski	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Liesbeth Liebenthal	Selmsdorf	85 Jahre
Herr Ernst Grunberg	Prieschendorf	80 Jahre
Frau Ursula Ritter	Schönberg	83 Jahre
Herr Walter Robrahn	Selmsdorf	84 Jahre
Herr Herbert Sperlich	Schönberg	86 Jahre
Frau Linda Stelter	Schönberg	81 Jahre
Herr Wilhelm Kassow	Cordshagen	75 Jahre
Frau Monika Kaven	Schönberg	70 Jahre
Frau Hedwig Lange	Schönberg	86 Jahre
Frau Ilse Becker	Herrnburg	82 Jahre
Herr Claus-Peter Parbs	Dassow	70 Jahre
Frau Elsa Engfer	Dassow	87 Jahre
Frau Ella Höppner	Schönberg	92 Jahre
Herr Siegfried Schneider	Dassow	70 Jahre
Herr Helmut Bocksch	Herrnburg	86 Jahre
Frau Ilse Dähn	Herrnburg	85 Jahre
Frau Anna Ritter	Dassow	84 Jahre
Frau Anna Rühling	Schönberg	89 Jahre
Frau Elfriede Berg	Herrnburg	75 Jahre
Herr Erich Kurrat	Dassow	89 Jahre
Frau Helga Renkewitz	Barendorf	83 Jahre
Herr Manfred Reköndt	Petersberg	70 Jahre
Herr Karl Cames	Herrnburg	90 Jahre
Herr Horst Franke	Lübsee	82 Jahre
Frau Helene Freytag	Schönberg	97 Jahre
Herr Hans Goellnitz	Selmsdorf	81 Jahre
Herr Rudolf Grieben	Schattin	75 Jahre
Herr Rüdiger Kopreit	Herrnburg	75 Jahre
Herr Siegmund Husak	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Marga Luscher	Herrnburg	94 Jahre
Frau Annemarie Kröger	Schönberg	94 Jahre
Herr Peter Schwartz	Schönberg	70 Jahre
Herr Hans Teschner	Lüdersdorf	80 Jahre
Herr Joseph Walaschewski	Palingen	80 Jahre
Frau Martha Bahrt	Dassow	92 Jahre
Frau Margrit Schröder	Schönberg	70 Jahre
Herr Ewald Burwitz	Schönberg	84 Jahre

Frau Helene Jonas	Schönberg	83 Jahre
Frau Ursula Kletzin	Schönberg	88 Jahre
Herr Kurt Luther	Johannstorf	86 Jahre
Frau Elfriede Schreiber	Schönberg	91 Jahre
Herr Johannes Stein	Boitin-Resdorf	90 Jahre
Frau Rosemarie Bruderreck	Dassow	75 Jahre
Frau Sabine Karneck	Roduchelstorf	75 Jahre
Frau Regina Kelling	Dassow	81 Jahre
Frau Edith Lochner	Schönberg	75 Jahre
Frau Ursula Mathwig	Klein Voigtshagen	87 Jahre
Frau Ursula Schmidt	Harkensee	75 Jahre
Herr Günter Busch	Lüdersdorf	70 Jahre
Herr Gerhard Luckow	Schönberg	86 Jahre
Frau Ida Qualmann	Rupensdorf	83 Jahre
Frau Dorothea Schippel	Herrnburg	82 Jahre
Herr Siegfried Schneiderei	Schönberg	80 Jahre
Herr Willi Wiechmann	Dassow	88 Jahre
Herr Wolfgang Wustlich	Wahrsow	86 Jahre
Herr Gerhard Hein	Kleinfeld	82 Jahre
Herr Kurt Witzmann	Selmsdorf	75 Jahre

28.03.

Am Nachmittag dieses Tages führen alle Fachlehrer an unserer Schule die so genannte „Fachlehrersprechstunde“ durch. Wenn Schüler und Eltern also Sorgen und Probleme haben, gilt es, diese Chance zu nutzen.

30.03.

„Schnuppertag“ für die zukünftigen 5. Klassen (Vormittag)
Motto: „Wir freuen uns auf euch!“

Die Schüler der zukünftigen 5. Klassen haben an diesem Tag die Möglichkeit, unsere - bald auch die ihrige - Schule kennen zu lernen.

Wir werden euch herzlich begrüßen und dann geht es los: Unterricht wie die Großen - Englisch, Mathematik, Deutsch, Biologie, Geografie ...

Keine Angst vor dem Neuem ... es wird nur „geschnuppert“ Lernt uns kennen und denkt immer daran: „Wir freuen uns auf euch!“

30.03.

Informationsabend für die Eltern der zukünftigen 5. und 7. Klassen

Beginn: 5. Klasse: 18:00 Uhr
7. Klasse: 18:30 Uhr

An diesem Abend erhalten die Eltern der zukünftigen 5. Klassen Informationen, wer die Klassenleiter ihrer Kinder sind. Des Weiteren werden die jeweiligen unterrichtenden „Lehrerteams“ bekannt gemacht. Diese legen den Eltern dar, wie man sich die gegenseitige Lehrer-Schüler-Arbeit im neuen Schuljahr vorstellt. Dabei kann man viel Neues erfahren, aber es wird auch an Altbewährtem angeknüpft - getreu unserem Motto: „Der Weg ist das Ziel!“

Außerdem findet eine Elternversammlung der Schüler der zukünftigen 7. Klassen statt.

In dem Zeitraum von 18:00 Uhr - 19:30 Uhr finden in unserer Turnhalle Sportwettkämpfe für die Schüler der Klassen 1 - 6 statt.

Unser Motto ist: „Gemeinsam geht es besser ...!“

Das wird sehr viel Spaß machen, denn wer ist der sportlichste oder der schnellste Schüler/-in?

Der Höhepunkt und damit die Einstimmung auf die Osterferien wird unser traditionelles Osterfeuer sein. (Beginn: 19:30 Uhr)
Für das leibliche Wohl ist natürlich gesorgt. (Auf unserer „Verwöhnliste“ stehen: Würstchen, Knüppelkuchen, Brezel, Waffeln ... Auf die Väter wartet ein Bier, vielleicht auch zwei ...)

Wer ist dabei? Alle sind willkommen, die sich auf den bevorstehenden Frühling freuen und auf den Spuren von „Meister Lampe“ wandeln.

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg



Schulnachrichten

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2011/2012 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

Was haben wir uns für den März 2012 vorgenommen?

01.03.

Lesenacht der Grundschule im Schulgebäude der Dassower Straße
Diese Veranstaltung an unserer Grundschule hat bereits eine lange Tradition. Eltern, Schüler und Lehrer lesen so lange, bis die nächtlichen Schulgespenster kommen ...

02.03.

Auftritt des Umwelttheaters an der Grundschule im Schulgebäude der Dassower Straße

Unser Motto lautet: „Wir haben uns unsere Erde nur von unseren Enkeln geborgt.“

06.03. - 07.03.

Projekt „Möwe Clara“
Die Polizeistation informiert und klärt an der Grundschule auf.

23.03.

Gemeinsamer Vorleseabend der Schüler der Klassen 4 - 6 von 18:00 Uhr - 20:00 Uhr

Es nehmen die besten Leser der Klassen und die, die Spaß am Lesen haben, daran teil.

Es wird wieder sehr viel Freude machen, den Geschichten von Astrid Lindgren, Cornelia Funke & Co zu lauschen.

24.03.

Gemeinsamer Vorlesetag der Schüler der Klassen 1 - 3
In der Zeit von 09:00 Uhr - 11:00 Uhr findet das „Vorlesen für die Familie“ statt.

An dem Tag lesen unsere „kleinsten“ Lesemeister und Kinder, die das Lesen lieben, ihren Eltern, Großeltern, Geschwistern sowie Freunden vor. -

Eben ein „Vorlesen für die Familie“ - Über Gäste würden wir uns natürlich auch freuen.

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der Kirchgemeinde Herrnburg

Gottesdienste um 10:30 Uhr

04.03.	Pastor Parge, anschließend Kirchencafé
11.03.	Pastor Schmachtel
18.03.	Pastor Ries
25.03.	Pastor Lippold

Kindergottesdienst

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde

Christenlehre (2. - 6. Klasse) jeden Montag	15:45 Uhr
Christenlehre (1. Klasse) jeden Mittwoch	15:45 Uhr
Junge Gemeinde 1	

(2008 konfirmiert) 14. März	19:00 Uhr
Junge Gemeinde 2	
(2009 + 2010 konfirmiert) 30. März	19:00 Uhr
Bibelgesprächskreis	
14. und 28. März	19:30 Uhr
(bei Frau Antje Kalettka, Heidweg 6 a, Herrnburg)	

Tanzabend

Im schönen Saal des Gemeindezentrums in Herrnburg lernen und tanzen wir bekannte und weniger bekannte Paartänze, wie z. B. Walzer, Polka, Schottisch und Discofox und zwischendurch einfache Gassen- oder Kreistänze aus verschiedenen Ländern. Alle Tänze werden erklärt und eignen sich auch für noch Tanzunerfahrene.

Termine: Montag, 12. und 26. März und 23. April,
jeweils von 19:00 - 20:30 Uhr.

Leitung: Anne Scheele, Tel.: 0176 70141700,
annescheele@gmx.de

Sie können unsere Räume mieten

Unsere Gemeinderäume werden gerne für Feierlichkeiten aller Art genutzt, unser großer Gemeindesaal ist bereits vielfach „feierprobt“. Wenn auch Sie schöne, helle, attraktive Räumlichkeiten suchen, um Familienfeiern, Jubiläen oder Geburtstage auszurichten, dann sollten Sie sich unsere Räume auf jeden Fall anschauen!!

Wir vermieten unseren großen schönen Saal, in dem 50 Personen bequem Platz finden, und einen kleineren Raum, in dem etwa 20 Menschen feiern können. Aus beiden Räumen hat man einen herrlichen Blick auf die Kirche und in die grüne Natur!

Inklusiv ist natürlich die Nutzung des großzügig angelegten Foyers und der schönen Küche mit viel Stellfläche. Für 60 Personen stellen wir Ihnen für Ihre Feier Kaffeegedecke, große flache Teller, Suppenteller und Gläser (Wasser, Sekt und Wein) zur Verfügung.

Kommen Sie einfach vorbei und überzeugen Sie sich selbst, wie schön es hier ist!

Informationen und Konditionen

Montag - Freitag, 8:30 - 11:30 Uhr, Tel.: 038821 60029.

Kirchgemeinde Selmsdorf

Gottesdienste

Sonntag 4. März

um 10:30 Uhr im Gemeindehaus, Hinterstraße 11 - Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen (anschließendes Essen mit Speisen aus dem Gastgeberland Malaysia).

Sonstige Termine

Samstag, 3. März

um 10:00 Uhr Frühjahrsputz auf dem Kirchplatz und in der Kirche,

Samstag, 10. März

von 10 bis 13 Uhr Klamottenkiste in der Kirche und im Gemeindehaus.

Gruppen (im Gemeindehaus, Hinterstraße 11)

Seniorenkreis: am 2. März um 15:00 Uhr
Selbsthilfegruppe: am 1. März um 15:00 Uhr - Buchlesung

Kirchen-Zwergel: montags von 9:30 - 11:00 Uhr
Kirchen-Knirpse: am 5. März und am 26. März jeweils von 15:00 - 16:30 Uhr

Bastelkreis: montags von 18 - 20 Uhr
Christenlehre 1. - 3. Klasse: mittwochs von 15 - 16 Uhr
Christenlehre 4. - 6. Klasse: mittwochs von 16 - 17 Uhr

Vereine und Verbände

12. Herrnburger Heidelauf

Tag: Sonntag, **06.05.2012**
Ort: Sportplatz Grundschule Herrnburg

Startnummernausgabe: Sa., 05.05.12, 16:30 - 17:30 Uhr
So., 06.05.12, 09:00 - 09:30 Uhr

Startzeit: ca. 09:45 Uhr Kinder Jahrgang
2003 - 2009 ca. 11:30 Uhr Kinder Jahrgang
2001 - 2002 ca. 12:10 Uhr 5 km Männer u. männl. Jugend bis 2000
ca. 12:10 Uhr 5 km Frauen u. weibl. Jugend bis 2000
ca. 12:15 Uhr Walking
ca. 13:00 Uhr 10 km Hauptlauf Frauen/Männer

Startgeld: Erwachsene ohne T-Shirt nur 6 EUR
Kinder, Jugendl. bis 18 Jahre **5 EUR**
Bar bei der Anmeldung, Jahrgang, Konfektionsgröße, Laufstreckenangabe angeben,

Anmeldung:

in der Geschäftsstelle des SF Herrnburg im EKZ Herrnburg
info@sf-herrnburg.de
in der Apotheke im EKZ in Herrnburg

Meldeschluss: Di., 03. April 2012

(Keine Nachmeldungen möglich)

Laufstrecken: Kinder Geb. Jahrgang 2009 u. jünger ca. 200 m
Kinder Geb. Jahrgang 2007/08 ca. 200 m
Kinder Geb. Jahrgang 2005/06 ca. 400 m
Kinder Geb. Jahrgang 2003/04 ca. 800 m
Kinder Geb. Jahrgang 2001/02 ca. 1500 m
Jugendl. Geb. Jahrgang 1994 - 2000 ca. 5 km
Erwachsene ca. 5 oder 10 km

Für Unterhaltung (Kinderprogramm) und Verpflegung (käuflich zu erwerben) ist gesorgt. Umkleide- und Duschkmöglichkeiten sind in der Sporthalle vorhanden. Die Laufstrecken gehen durch die Pälinger Heide und sind darum teilweise uneben und unbefestigt.

Organisation: Sport Freizeit Herrnburg e. V.
www.sf-herrnburg.de

Ansprechpartner: Jannik Bretzing,
038821 688371

Spielnachmittag

für alle Seniorinnen, Senioren und Vorruheständler der Gemeinde Lüdersdorf im Seniorenklub, Hauptstraße 10 a in Herrsburg
 Das nächste Mal treffen wir uns am Donnerstag, dem 1. März 2012 von 14:00 bis 17:00 Uhr.
 Anmeldungen zur Teilnahme unter der Telefonnummer: **038821 889970**
 Der Seniorenverband-BRH-OV Lüdersdorf freut sich auf Ihr Kommen!

Vortrag über Seeadler in Mecklenburg

Im Volkskundemuseum in Schönberg wird am Donnerstag, dem 15. März 2012 der „Seeadler-Beauftragte“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Peter Hauff, Auskunft zum Verbreitungsgebiet, den Brutbeständen und zu den aktuellen Bedrohungen der Seeadlerbestände in M-V geben.
 Jeder Besucher des Museums kennt das Präparat des jungen Seeadlers im Eingangsbereich. Nach dramatischen Entwicklungen der Bestände in den 1980er-Jahren brüten deutschlandweit wieder mehr als 100 Paare. Beginn des Lichtbildvortrags ist 19:00 Uhr, der Eintritt ist frei - um Spenden wird gebeten.

Olaf Both

Der Heimatbund lädt ein:

Am Donnerstag, dem 22. März 2012, findet im Museum an der Kirche in Schönberg der nächste plattdeutsche Abend statt. Herr Wangerin wird seine profunden Kenntnisse der plattdeutschen Sprache vor den Besuchern ausbreiten. Sicher wird er auch einige seiner Gedichte vortragen, die im Laufe eines langen Lebens entstanden und jetzt auch in Buchform zu erhalten sind. Beginn der Veranstaltung um 19:00 Uhr. Der Eintritt ist wie üblich frei, doch um kleinere Spenden wird gebeten.

Heidemarie Frimodig

VERLAG WITTICH BUCH-TIPP

Unglaublich real - Schicksale in der DDR

Bestellung unter:

Online unter: www.wittich.de

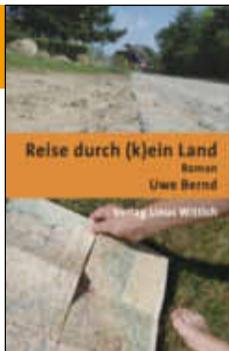
Post: Verlag + Druck
 LINUS WITTICH KG
 Röbeler Straße 9
 17209 Sietow
 Stichwort:

Reise durch (k)ein Land

Telefonisch unter: 039931/579-0

Außerdem erhältlich:

Buchhandlung Wilke, Strelitzer Str. 8, 17235 Neustrelitz, Tel. 03981/205063
 Buchhandlung Wilke, Lange Str. 7, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/666576
 Buchhandlung Wendt, Hohe Str. 26, 17207 Röbel/Müritz, Tel. 039931/52329
 Team Autohof, Waren Ost, An der B 192, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/67380
 Team Autohof, Waren West, Wareндorfer Str. 13a, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/732590
 Buchhandlung „Am Markt“, Gründig/Wunder, Lange Str. 34, 18246 Bützow, Tel. 038461/2608
 Universitätsbuchhandlung, Lange Straße 77, 17489 Greifswald, Tel. 03834/897891
 Buchhandlung Steinke, Demmin, C-Zetkin-Str. 34, Tel. 03998/222330
 Kaufhaus Kronke, Stavenhagen, Am Markt 17, Tel. 039954/21058
 Buchhandlung Steffen GmbH, Clara-Zetkin-Str. 29, 17109 Demmin, Tel. 03998/285756
 müritz.buch, Lange Str. 13, 17192 Waren, Tel. 03991/669355



ISBN-978-3-00-028678-0

14,80 Euro inkl. gesetzl. MwSt, zzgl. Versandkosten

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Radwanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,- € pro Tag. Tel.: 01 63 - 7 88 02 36
 E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

TREFFPUNKT DEUTSCHLAND

Einfach mal durchatmen, auch wenn einem der Ausblick den Atem raubt!

Mein Deutschland

Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.

- Anzeige -

Besiegen Sie Ihren Hunger!

Sättigungskapseln vom Apotheker empfohlen

Fast jeder kennt es: der ärgste Feind jeder Diät oder Abnehmkur ist ganz eindeutig der Hunger! Wie viele Diäten haben Sie schon abgebrochen, weil der Magen knurrt und man schlechte Laune bekommt?

Genau dieser Frage haben wir uns von Lopa MED intensiv gewidmet und nun das optimale Produkt genau für Sie entwickelt: die **Lopa MED Sättigungskapseln!** Das Geheimnis liegt in den indischen Flohsamenschalen: Diese quellen im Magen auf das 40-fache ihres Volumens auf. So gelingt es, dass Ihr Magen schnell und kalorienarm gefüllt und der Hunger gestillt wird.

Qualität made in Germany. CE 0197

Eine Ideale Voraussetzung für das Durchhalten jeder Diät oder Abnehmkur.

Jetzt in Ihrer Apotheke
 PZN-7772987

Sättigungskapseln 39,95 €

Medizinprodukt, 120 Kapseln

Ausbildung 2012

Nutze deine Chancen

**Bewirb
dich jetzt!**

- Bürokauffrau/mann
- Kauffrau/mann im Einzelhandel
- Techniker/in
- Systemadministrator/in
- Mechatroniker/in
- Bäcker/in
- Fleischer/in
- Kraftfahrer/in
- Mediengestalter/in
- Restaurantkauffrau/mann
- Tierarzthelfer/in
- Medizinisch Technisch Assistent/in
- Zahnarzthelfer/in



MEHR AUS HOLZ.

E EGGER

WIR BILDEN AUS!

**FÜR DAS AUSBILDUNGSJAHR 2012 BIETEN WIR
FOLGENDE AUSBILDUNGSBERUFE AN:**

- Industriemechaniker/in Fachrichtung Betriebstechnik
- Elektroniker/in Fachrichtung Betriebstechnik
- Mechatroniker/in
- Fachlagerist
- Maschinen- und Anlagenfahrer/in
- Industriekaufmann/frau

Die tägliche Arbeit von 6.500 Mitarbeitern macht EGGER an 17 europäischen Standorten zu einem international führenden Holzwerkstoffhersteller. Wir wachsen kontinuierlich mit innovativen Produkten für die Möbelindustrie, Architekten, Verarbeiter und den Handel. Wir vereinen technologischen Fortschritt mit umweltverträglicher Produktion. Menschen und Qualität stehen im Mittelpunkt unseres Handelns als Familienunternehmen mit Sitz in St. Johann in Tirol. Damit schaffen wir immer neue Perspektiven – für unsere Partner und uns selbst.

Wir bieten:

- Eine garantierte Übernahme in ein Anstellungsverhältnis bei guten Leistungen im Ausbildungsverhältnis
- Gezielte, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Ausbildung
- Gute Bezahlung, Urlaubsgeld und Übernahme von Fahrtkosten
- Extra-Prämienzahlung bei guten Leistungen
- Übernahme der Kosten für Arbeitskleidung und deren Reinigung
- Nach sehr gutem Ausbildungsabschluss ein EXTRA-Urlaub in einem Ort in Deutschland oder Österreich, in dem unsere Werke stehen.

Unser Anforderungsprofil:

- Guter bis sehr guter Realschulabschluss sowie gute MS Office Kenntnisse
- Sprachen: gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- Gute Kommunikations- und Organisationsfähigkeit

Wenn Sie sich für diese Chance interessieren und gerne in einem motivierten Team arbeiten wollen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen oder Ihre Online-Bewerbung.

EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG • Personalabteilung
Am Haffeld 1 • 23970 Wismar • Deutschland
T +49 3841 301-21140 • F +49 3841 301-61140
Ann-Christin.Schatka@egger.com

Die beste Seite

Die Fotografie hinterläßt den ersten Eindruck bei einer Bewerbung. Deshalb ist es wichtig, dass sie sehr angenehm und positiv wirkt. Auf gar keinen Fall sollte man bei Bewerbungsfotos nur zum Automaten gehen, sondern lieber einen professionellen Fotografen aufsuchen. Dieser gibt Tips, was Kleidung und Haltung betrifft. Er achtet auch darauf, dass das Lächeln dezent und gewinnend ist und nicht zu breit gegrinst wird. Ein wenig Make-up wirkt bei Frauen positiv, jedoch sollte nur eine Idee davon verwendet werden, sonst wirkt es übertrieben. Am besten ist es, wenn man sich auf dem Bewerbungsfoto natürlich und offen zeigt. So präsentiert man sich von seiner besten Seite.

Eine gute Chance

Rund 50 Prozent aller Stellensuchenden wurden wegen ihres schlechten Fotos sofort aussortiert. Wichtig ist, kein selbst gemachtes Foto oder eines aus dem Automaten zu verwenden. Seriös sieht man in einem Kostüm oder einem Anzug mit Krawatte aus und blickt freundlich in die Kamera. Die Kleidung sollte in Kontrast zum Hintergrund stehen. Ein Profi-Fotograf macht gleich mehrere Bilder nacheinander und retuschiert die kleinen Fehler anschließend am Computer.

Ausbildung 2012

- Bürokauffrau/mann
- Kauffrau/mann im Einzelhandel
- Techniker/in
- Systemadministrator/in
- Mechatroniker/in
- Bäcker/in
- Fleischer/in
- Kraftfahrer/in
- Mediengestalter/in
- Restaurantkauffrau/mann
- Tierärzthelfer/in
- Medizinisch Technisch Assistent/in
- Zahnärzthelfer/in

Nutze deine Chancen
**Bewirb dich
jetzt!**

Einen guten Eindruck machen

Obwohl heutzutage viele Bewerbungen per E-mail eingesendet werden, wird oft eine schriftliche Bewerbung verlangt. Dies mag daran liegen, dass man an der schriftlichen Bewerbung mehr erkennen kann, als an der elektronischen. Die richtige Papierauswahl zu treffen zeugt von Geschmack, Qualität und gutem Auftreten. Die Bewerbungsmappe sollte nicht zu auffällig, jedoch auch nicht ganz unscheinbar sein. Passend zur Mappe erfolgt dann die Papierauswahl. Schön ist es, wenn kein Papier von herkömmlicher Dicke verwendet wird, sondern ein schwereres, eventuell mit Büten-Muster oder Leinen darin. Falls schon eine Visitenkarte bereit steht, wäre es natürlich wichtig, dass die Farben des Schriftzuges mit denen der Mappe und des Papiers übereinstimmen. So wird ein einheitliches und einprägsames Bild von Ihnen zurückbleiben. Fachgerecht beraten können Sie die Mitarbeiterinnen des nahe gelegenen Schreibwarenhandels.

Wir suchen Sie!

Verantwortungsbewusstsein und gute Umgangsformen gehören für Sie zum Alltag? Der Umgang mit Menschen bereitet Ihnen Freude und Wochenendarbeit ist für Sie kein Problem?

**Bewerben Sie sich jetzt um einen Ausbildungsplatz als
Hotelfachfrau oder -mann
Restaurantfachfrau oder -mann
Köchin oder Koch**

in unserem 4-Sterne Haus, kurz vor den Toren der Hansestadt Wismar.
Mit 177 Zimmern und einem Veranstaltungsbereich für bis zu 350
Personen bieten wir Ihnen einen abwechslungsreichen Ausbildungsplatz.



Bellevue 15 ~ 23968 Gägelow
www.hotel-ostsee-wismar.de
Tel.: 03841-6600

★★★★
**Grand City Hotel
Wismar**

DIAKONIEWERK NEUES UFER gGmbH



In der Evangelischen Altenpflegeschule gibt es zum **01.04.2012**

Ausbildungsplätze zum/zur Altenpfleger/in (verkürzt)

sowie zum **01.09.2012**

**Ausbildungsplätze
zum/zur Altenpfleger/in,
zum/zur Kranken- und Altenpflegehelfer/in
und zum/zur Kranken- und Altenpflegehelfer/in
mit Erwerb der Berufsreife**

Nutzen Sie die Chance zur Ausbildung unter dem Dach des Diakoniewerkes Neues Ufer gGmbH.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:
**Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH
Evangelische Altenpflegeschule
Alexandrinestraße 19-20, 19055 Schwerin
altenpflegeschule@neues-ufer.de**

Wir helfen auch bei der Suche nach Praktika und der Vermittlung von Internats- und Wohnheimplätzen.

Bewerben Sie sich jetzt!

www.neues-ufer.de



Ausbildungsplatz gesucht? Wir vermitteln passgenau!

Wir helfen bei Berufswahl und Bewerbung und vermitteln Kontakte zu Ausbildungsbetrieben:

**Handwerkskammer Schwerin, Ilka Wodke und
Arne Söhn, Tel. 0385 / 7417-111 und -137,
E-Mail: i.wodke@hwk-schwerin.de**



Lehrstellenbörse: www.hwk-schwerin.de

A bis Z Fachmann

SERVICE & QUALITÄT



Thomas Weiß

Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Hauptstraße 13a • 23923 Lüdersdorf

Tel.: (03 88 21) 6 63 02 • Fax: (03 88 21) 6 51 95 • Mobil: 01 72 - 5 42 56 68

individuelle Anfertigung aus Naturstein:

- Fensterbänke
- Treppenstufen
- Küchenarbeitsplatten
- Kaminverkleidungen
- Treppenpodeste
- Waschtische
- Grabmale & Grabeinfassungen

BOSCHWASH

Die Autowaschanlage in Schönberg

Bei einem Reparatur- bzw. Lackierauftrag bei der **BOSCH SERVICE LAU GmbH & Co. KG** erhalten Sie ab einer Auftragshöhe von:

250,€ eine Autowaschkarte-Luxuspfl.

500,€ wir waschen Ihr Auto

1000,€ eine professionelle Autoreinig.



Alles wird gut

Washkarten erhalten Sie:

BOSCH SERVICE LAU GmbH & Co. KG

Lübecker Straße 46 * 23923 Schönberg

24 Std. -Notdienst: **Tel. 038828-3440**

www.auto-lau.de * info@auto-lau.de

Müritz APP.

Jetzt kostenlos im App-Store
Ab Mai auch für Android-Geräte



i Reiseführer ←

🔍 Urlaubsplaner ←

🌟 Freizeitkompass ←



Haus am Brink

Pflegezentrum Lüdersdorf

Vollstationäre Pflege
und **Tagespflege**

Bei uns werden Sie kompetent und mit Herz gepflegt.

Wir beraten Sie in allen Fragen der Pflege. Bitte informieren Sie sich!

Am Brink 11, 23923 Wahrsow, Tel. 038821/613-0, E-Mail: Hesse@hausambrink.de

**Wir
bringen
Licht ins
Dunkle**

WERBUNG

die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Volkmar Eggert

Tel. 0171/9 71 57 35



Ich bin telefonisch für Sie da.

Manuela Wolfinger

Tel. 039931/ 5 79 47



VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0

Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de

e-mail: v.eggert@wittich-sietow.de / m.wolfinger@wittich-sietow.de

Markt Gößweinstein

Das Feriencentrum der Fränkischen Schweiz



Natur & Kultur im Zentrum



Tourismusbüro im Haus des Gastes

Burgstraße 6
91327 Gößweinstein

Telefon: 09242/456
info@goessweinstein.de

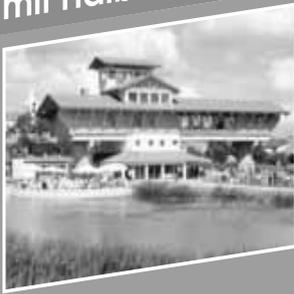


8. Marathon Deutsche Weinstraße

www.AVmedia.de

22.04.2012

mit Halbmarathon



www.Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de

DURCHSTARTEN – MITMACHEN – DABEI SEIN!

Läuferlebnis Deutsche Weinstraße

Start & Ziel im pfälzischen Bockenheim (Landkreis Bad Dürkheim). Die anspruchsvollen Laufstrecken führen durch die reizvolle Landschaft des Weinbau-, Urlaubs-, und Naherholungsgebietes Deutsche Weinstraße. Durch romantische Weindörfer, hin zum Dürkheimer Riesenfass, vorbei an 2.000 Jahre alten Zeugen der Weingeschichte und wieder ins Land der Leiningen Grafen.

Elf **Verpflegungsstellen** (einschl. Start und Ziel) an denen selbstverständlich auch Pfälzer Wein angeboten wird. – Außergewöhnliche Erfrischung für die Athleten: Riesling-Schwämme am Golfplatz von Dackenheim.

In den **Gemeinden an der Laufstrecke** präsentieren sich die Sport- und Kulturvereine den LäuferInnen sowie den Zuschauern und werden die erwarteten 30.000 Gäste bestens mit deftigen Pfälzer Spezialitäten, Weinen und spritzig frischen Jahrgangssekten bewirten.

Meldeadresse und Infos

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Marathon Deutsche Weinstraße
Philipp-Fauth-Straße 11 · 67098 Bad Dürkheim
Tel./Fax: 0 63 22/9 61- 10 15 (ab 14.00 Uhr)

E-Mail: info@Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de
Internet: www.Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de

Schirmherr: Ministerpräsident Kurt Beck
Veranstalter: Landkreis Bad Dürkheim
Ausrichter: TSV Bockenheim, TSG Grünstadt
Start und Ziel: Haus der Deutschen Weinstraße in Bockenheim
Startzeit: 10.00 Uhr Marathon und Halbmarathon

Start/Ziel Bockenheim



Rieslingschwamm



Laufstrecke



Winzerstaffel





präsentiert von:
LOTTO
Wohlfühlgeschehen

Frühlingsgala



Holm & Lück **Vincent & Fernando** **Marga Bach** **Gaby Albrecht**

16.03.2012 Grevesmühlen **Beginn: 19.30 Uhr**
Stadtinformation **Halle am**
0 38 81/72 32 22 **Ploggenseering**
Reisecenter Holiday
0 38 81/71 29 78
OZ-Service-Center
0 38 81/78 78 87 0

Ticket-Hotline (0 38 34) 50 72 85 und unter www.tixoo.com

Familienhaus mit Weitblick



Kauf von privat
Bei Interesse Mail an aga-mueritz@web.de



Traumhaus

an der Mecklenburgischen Seenplatte - Nähe Waren (Müritz)

Einfamilienhaus, Baujahr 2001 | ca. 500 m² Wohn- und Nutzfläche | ca. 4.000 m² | Grundstück kompl. eingezäunt | Außenpool | Sauna | Weinkeller | Kachelofen u.v.m. | Blick auf die Müritz | Reiten | Golfen und Wassersport in unmittelbarer Nähe | Bootshaus in der Sietower Bucht

Wir stellen ein

Mitarbeiter im Außendienst

dynamisch und vertriebsorientiert für ein starkes Verkaufsgebiet

Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe, sind kontaktfreudig und haben ein korrektes Auftreten?

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Akquisition von Neukunden sowie die Betreuung unseres vorhandenen Kundenstammes. Sie arbeiten bei uns in einem **dynamischen Team an einem sicheren Arbeitsplatz bei leistungsorientiertem Verdienst**. Sie erhalten eine **gründliche Einarbeitung** von unseren erfahrenen Verkaufsberatern.

<p>Wir fordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schnelle Auffassungsgabe - sicherer Umgang mit EDV - Belastbarkeit - Zuverlässigkeit - Durchsetzungsvermögen - sicherer Umgang in Wort und Schrift - Loyalität dem Unternehmen gegenüber - ordentliches und souveränes Auftreten - möglichst kaufmännische Ausbildung oder Erfahrungen im Außendienst 	<p>Wir bieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute Aufstiegschancen - feste Anstellung nach Probezeit - sichere Perspektiven für die Zukunft - übertarifliche Sozialleistungen - leistungsorientierten Verdienst - gründliche Einarbeitung - Bereitstellung der Arbeitsmittel (Dienstwagen/EDV)
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wenn Sie zu diesem starken Team gehören möchten, richten Sie Ihre schriftliche sowie aussagekräftige Bewerbung bitte an:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
z. Hd. Herrn M. Groß, Röbeler Str. 9 • 17209 Sietow

www.wittich.de **LINUS WITTICH - Wir sind lokal!**



LINUS WITTICH ist ein Familienunternehmen. Unsere Kernkompetenz ist die lokale Information in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Quer durch Deutschland in 12 Bundesländern, mit 12 Verlagsstandorten, 7 Druckereien sowie in Österreich sind wir mit über 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tätig. Die Verlag+Druck Gruppe LINUS WITTICH ist seit über 4 Jahrzehnten mit viel Engagement lokal in Gemeinden, Städten, Kreisen sowie Ländern vertreten.

Wir schaffen effiziente Synergien durch einen regionalen, kooperativen und IT-integrierten Unternehmensverbund.



Wir kämpfen für Ihr Recht!

Dschungel

§ RECHTSANWÄLTE · FINANZMAKLER
STEUERBERATER §

Anzeige mitbringen
und 10 Euro* sichern!

Wissen, wie man Steuern spart!

Machen Sie sich schlau am

Informationstag:
❖ 03.03.2012
❖ 10 - 14 Uhr



Unser Veranstaltungsort in Ihrer Nähe:

Am Wald 21
23923 Herrnburg
Tel.: 038821-670116

Über 2.800 örtliche Beratungsstellen
betreuen 700.000 Mitglieder!

Näheres unter www.vlh.de und www.facebook.com/lohnsteuerhilfeverein

Im Rahmen einer Mitgliedschaft werden wir ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen tätig.
*Bei Vereinbarung eines Beratungstermins am Aktionstag erlassen wir die Aufnahmegebühr in Höhe von 10 Euro.

ETL | **Freund & Partner GmbH**
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- Existenzgründungen
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Finanzierungsberatung
- Branchenanalysen, Betriebsvergleiche
- Vorausschauende, steuergestaltende Beratung

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

Unbedingt vormerken!

-Anzeige-

3. März 2012: bundesweiter Informationstag zur Einkommensteuererklärung in über 1.300 Beratungsstellen des größten Lohnsteuerhilfevereins Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH)

Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH) informiert alle Steuerbürger an diesem Tag über alles Wissenswerte über seine preiswerte und umfassende Beratungsleistung und die Vorteile einer Mitgliedschaft. Lohnsteuerhilfevereine verstanden sich seit ihrer Zulassung durch den Gesetzgeber seit 1964 als Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern, die ihren Mitgliedern für kleines Geld zu Steuerrückzahlungen aus dem damaligen „Lohnsteuerjahresausgleich“, verhalfen. Das Steuerrecht wird immer komplizierter und von Jahr zu Jahr undurchsichtiger. Trotzdem bleibt die VLH der kompetente Ansprechpartner für aktive oder ehemalige Arbeitnehmer, Rentner und Kleinvermieter in fast allen einkommensteuerlichen Dingen. Für detaillierte Informationen rund um die Themen „Steuern sparen“ und „Steueroptimierung“ werden Interessierte an dem Informationstag am 03.03.2012 von kompetenten Gesprächspartnern erwartet. Eine vollständige Übersicht der VLH-Veranstaltungsorte und -zeiten ist unter www.vlh.de ersichtlich.



In Ihrer Nähe findet diese Veranstaltung in der Beratungsstelle **Am Wald 21 in 23923 Herrnburg, in der Zeit von 10-14 Uhr** statt. „Mir ist das persönliche Gespräch mit den von mir betreuten Mitgliedern sehr wichtig. Ich nehme mir viel Zeit dafür. Das gehört für mich zu einer guten Beratung dazu“ meint Frau Cochius, Beratungsstellenleiterin in Herrnburg. Sie freut sich, Sie bei einer Tasse Kaffee begrüßen zu dürfen und hofft auf reges Interesse. „Ich möchte die vielfach vorhandenen Ängste und Unsi-

cherheiten der Steuerbürger in den Fragen zur Einkommensteuer abbauen“. Die VLH bietet die steuerliche Beratung und Erstellung der Einkommensteuererklärung, wie alle Lohnsteuerhilfevereine, nur im Rahmen einer Mitgliedschaft an, wenn Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit oder Renten vorliegen und die Nebeneinkünfte aus Überschusseinkünften, wie Vermietung oder Zinsen etc., 13.000 Euro oder 26.000 Euro bei Zusammenveranlagung nicht übersteigen.

Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH) ist Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein und betreut über 700.000 Mitglieder. Durch seine bundesweit rund 2.800 örtliche Beratungsstellen – viele davon sind nach DIN 77700 zertifiziert – erstellt er Steuererklärungen für Arbeitnehmer und Rentner im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach §4 Nr. 11 StBerG. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.vlh.de bzw. können unter der kostenfreien Rufnummer 0800/1817616 erfragt werden.

- Anzeige -

ETL

TIPPS & WISSENSWIRTS FÜR UNTERNEHMER

Kinderbetreuungskosten neu geregelt Sonderausgabenabzug ist vielfach ungünstiger

Berufstätige Eltern oder Alleinziehende, die ihre Kinder (unter 14 Jahren) betreuen lassen müssen, können die dafür anfallenden Kosten ab 2012 nur noch als Sonderausgaben abziehen. Es spielt allerdings keine Rolle, ob die Kosten durch private oder berufliche Gründe verursacht werden. Für jedes Kind können jährlich 2/3 der Aufwendungen (höchstens 4.000 EUR) abgezogen werden. Das heißt, es müssen tatsächlich 6.000 EUR Kinderbetreuungskosten gezahlt werden, um den Höchstbetrag von 4.000 EUR absetzen zu können. Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung sowie die Zahlung auf das Konto des Empfängers nachgewiesen werden. Belege sammeln ist also Pflicht. Aufwendungen für Sport- und Freizeitaktivitäten oder Musikunterricht sind weiterhin nicht abziehbar.

Geringverdiener und Selbständige haben das Nachsehen

Bei geringen Einkünften oder in unternehmerischen Verlustphasen werden Kinderbetreuungskosten in vielen Fällen nicht mehr zu einer Steuerersparnis führen. Im Unterschied zum bisherigen Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten können durch Sonderausgaben keine Verluste entstehen, die in einem anderen Jahr mit positiven Einkünften verrechenbar sind. Für gewerblich tätige Eltern ergeben sich weitere Nachteile. Da die Einkünfte aus Gewerbebetrieb nicht mehr durch die Kinderbetreuungskosten gemindert werden, erhöht sich der gewerbesteuerpflichtige Gewinn. Zudem können weniger Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Ursache ist die höhere zumutbare Eigenbelastung, denn diese wird nach den noch nicht um Sonderausgaben geminderten Einkünften ermittelt.

Wir beraten Sie gerne, sprechen Sie uns an, Tel. 038828/24129.